

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
59a-U8771.42-2010/3-59

Telefon +49 (89) 9214-3330
Christoph Töpfer

München
16.08.2017

Hinweise Geogefahren für den Verwaltungsvollzug

Anlage: Merkblatt für Grundeigentümer „Eigenvorsorge bei Georisiken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bayern sind die Alpentäler, aber auch die Landschaftsräume außerhalb des Alpenraums unterschiedlichsten Naturgefahren ausgesetzt. Neben Überschwemmungen, Lawinen und Muren sind vor allem Hangbewegungen wie Rutschungen, Felssturz und Steinschlag sowie Erdfälle zu diesen Gefahren zu zählen. Felsstürze und Steinschlag sind die gefährlichsten Hangbewegungen, da sie meist ohne lange Vorwarnzeit und sehr schnell von statten gehen. Probleme mit Hangbewegungen und Erdfällen treten grundsätzlich in allen Gebieten auf, in denen die geologischen und morphologischen Verhältnisse entsprechende Voraussetzungen bieten. Von Felssturz und Steinschlag sind in Bayern vor allem die Landschaftsräume schwäbisch-fränkischer Jura und der Alpenraum betroffen.

In den Ausführungsprotokollen der Alpenkonvention ist die rechtliche Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten zur Kartierung der geologischen Gefahren in den Alpen niedergelegt (www.alpconv.org, Bodenschutzprotokoll).

Standort

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel

U4 Arabellapark

Telefon/Telefax

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail

poststelle@stmuv.bayern.de

Internet

www.stmuv.bayern.de

Mit der „Gefahrenhinweiskarte Bayerische Alpen“ erfüllt Bayern also auch seine Verpflichtung aus der Alpenkonvention.

Seit 2007 erstellt das Landesamt für Umwelt (LfU) im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Gefahrenhinweiskarten für Felsstürze, Steinschlag, Rutschungen, Hanganbrüche und Erdfälle im Maßstab 1 : 25.000. Über computergestützte Modellrechnungen und Simulationen werden die Gefahrenarten Steinschlag, Felssturz und Hanganbruch berechnet, während rutschgefährdete Bereiche durch Geländebegehungen erfasst werden. Die Karten zeigen die gefährdeten Bereiche vom Ursprung bis zum Endpunkt der Massenbewegungen. Eine flurstückgenaue Abgrenzung ist aufgrund des Maßstabes jedoch nicht möglich. Es werden meist zwei verschiedene Szenarien erarbeitet (rote und orangefarbene Flächen) und in den Gefahrenhinweiskarten entsprechend dargestellt.

Rote Flächen (Felssturz, Steinschlag, Hangrutschung, Erdfälle):

- Eindeutiger Hinweis auf mögliche Gefährdung.
- Sind bei allen einschlägigen Planungen unbedingt zu berücksichtigen.

Orange Flächen (Felssturz, Steinschlag, Hangrutschung):

- Hinweis auf mögliche Gefährdung „im Extremfall“.
- Eintreten bei aktuellen Szenarien gering wahrscheinlich bis unwahrscheinlich, bei Szenarienwechsel jedoch steigende Wahrscheinlichkeit der Gefahr. Szenarienwechsel kann bedingt werden durch Verwitterung (= Zeit), Waldverlust, Klimawandel oder „ungünstige Umstände“ (Wassereinleitung, Abgrabung, Erosion etc.).
- Sind bei Langfristplanungen zu berücksichtigen.

Schraffierte Flächen (flachgründige Hanganbrüche, Erdsenkungen):

Keine konkreten Hinweise, aber aufgrund der geologischen und topographischen Verhältnisse besteht eine erhöhte Anfälligkeit für Hanganbrüche und Erdsenkungen.

- Rot: bei aktuellem Szenario.
- Orange: bei Szenarienwechsel, z.B. Waldverlust oder Starkregenereignis.

Gefahrenhinweiskarten werden nach und nach für ganz Bayern erstellt, wobei die sensiblen Gebiete wie z.B. der Alpenraum oder die Fränkische Alb prioritär bearbeitet werden. Diese Kartenwerke sind eine wesentliche Voraussetzung um zu verhindern, dass von Hangbewegungen bedrohte Gebiete unbedacht bebaut und besiedelt werden. Ein Freihalten der bedrohten Gebiete von Bebauung ist eine kostengünstige und nachhaltige Maßnahme zur

Minimierung des Risikos. Gegebenenfalls kann auch eine Anpassung der Bauweise das Risiko deutlich vermindern. Dort wo eine Bebauung bzw. Besiedlung bereits besteht, weisen sie darauf hin, dass die konkrete Gefahrensituation im Einzelfall geprüft werden sollte. Eine solche Prüfung kann ergeben, dass Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Alle Informationen über geogene Gefährdungen (Steinschlag, Felsstürze, Rutschungen etc.) sind als GEORISK-Daten über den UmweltAtlas Bayern im Internet oder Intranet abrufbar (www.umweltatlas.bayern.de; Angewandte Geologie, Inhalt, Geogefahren). Nutzer können die Karten als WMS aufrufen oder über den Downloaddienst des LfU im Internet kostenfrei beziehen (<http://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/geodatendienste/index.htm>) Zudem ermöglicht die Online-Standortauskunft zu Georisiken im UmweltAtlas Bayern eine adress- oder standortbezogene Information zu Geogefahren (www.umweltatlas.bayern.de; Angewandte Geologie, mehr, Standortauskunft).

Die vollständigen Daten werden nach Abschluss der Kartenerstellung im jeweiligen Bereich allen betroffenen Landratsämtern und Gemeinden sowie den Fachbehörden übergeben und vorgestellt. Hierbei findet jeweils eine Diskussion der Ergebnisse und der Problembereiche statt. In diesen Gesprächen wird auch auf Einzelfälle eingegangen. Detailuntersuchungen können im Rahmen der Kartenerstellung durch das LfU allerdings nicht erfolgen. Hier muss auf private Gutachter verwiesen werden.

In Abstimmung mit den Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll das Rundschreiben Regierungen, Landratsämtern und Gemeinden, für die bereits Gefahrenhinweiskarten erstellt wurden, Hinweise für den Verwaltungsvollzug an die Hand geben.

1. Sicherheitsrecht

Die Sicherheitsbehörden können Anordnungen und sonstige Maßnahmen, die in die Rechte anderer eingreifen, nur unter den Voraussetzungen einer konkreten Gefährdung eines geschützten Rechtsguts treffen. Eine konkrete Gefahr liegt dann vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Für die Beurteilung einer konkreten Gefahr gilt es hinsichtlich der Anforderungen an die Schadenswahrscheinlichkeit zu differenzieren: Je höher die Wertigkeit des betroffenen Schutzguts (z. B. Leben, Gesundheit) und/oder der zu befürchtende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit zu stellen.

Die in der „Gefahrenhinweiskarte Bayern“ vorgenommene Einstufung eines Bereichs als Gefahrenbereich lässt keinen unmittelbaren Rückschluss auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Sinn des Sicherheitsrechts zu. Dies gilt auch für die auf Grundlage des Gefahrenszenarios „rote Flächen“ vorgenommene Risikobewertung. Dem liegt zugrunde, dass der Maßstab der Gefahrenhinweiskarten sehr klein ist und die Karten nur auf Gefahren hinweisen, ohne diese im Detail zu analysieren sowie deren Intensität und Wahrscheinlichkeit zu bewerten. Für die Annahme einer konkreten Gefahr bedarf es daher weiterer Anhaltspunkte und in der Regel spezieller Gutachten. Sofern dem LfU außergewöhnlich auffällige Gefahrenhinweise vorliegen, wird die betroffene Sicherheitsbehörde hierüber gesondert und umgehend informiert.

2. Baurecht

2.1 Bauleitplanung

Nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Nr. 1) und umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Nr. 7 Buchst. c) zu berücksichtigen. Daher muss sich eine Gemeinde, die eine Fläche in einem gekennzeichneten Hinweisbereich für Geogefahren überplanen will, im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) mit den bestehenden Risiken auseinandersetzen. Hierzu sollte im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB das LfU, Abteilung 10 Geologischer Dienst, hinzugezogen werden. Dieses kann Hinweise für den jeweiligen Einzelfall geben, ggf. geeignete Schutzmaßnahmen empfehlen oder auch die Gemeinde an einen spezialisierten Gutachter verweisen.

Sofern Flächen überplant werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sollen diese in den Bauleitplänen (Flächennutzungsplan: § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB; Bebauungsplan: § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) gekennzeichnet werden.

2.2 Einzelbauvorhaben

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB müssen bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Gleiches gilt für Außenbereichsvorhaben, bei denen die Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ein ungeschriebener öffentli-

cher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist (vgl. BayVGH, Urteil vom 28. Dezember 1998, Az 14 B 95.1255). Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind Anlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) unzulässig, wenn sie Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden, die nach der Eigenart des Baugebiets unzumutbar sind. Zudem fordert Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO), dass das jeweilige Grundstück nach seiner Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein muss, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO, dass Anlagen so zu errichten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbes. Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

Die bloße Lage eines Grundstücks in einer Gefahrenzone, selbst innerhalb einer „roten Fläche“, ist jedoch kein Grund, ein Bauvorhaben nach den o. g. Vorschriften – soweit vom jeweiligen Prüfprogramm umfasst – abzulehnen: wie dargestellt kann aus der bloßen Kennzeichnung als „rote Fläche“ noch nicht das Vorliegen einer konkreten Gefahr gefolgert werden. Es bedarf somit weiterer Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr hindeuten (z. B. Kenntnis über regelmäßige kleinere Steinschläge in dem Bereich). Liegen diese der Bauaufsichtsbehörde vor, so sind weitere Nachforschungen anzustellen und ggf. das LfU hinzuzuziehen.

Sofern bestehende Gebäude von einer Gefahrenlage betroffen sind, ist das Sicherheitsrecht gegenüber bauaufsichtlichen Maßnahmen vorrangig.

3. Verkehrssicherungspflicht

Eine zivilrechtliche Haftung nach § 823 BGB gegen den Grundstückseigentümer wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht kommt zwar grundsätzlich infrage. Die Rechtsprechung ist hier allerdings sehr restriktiv. Kurz zusammengefasst kann man es mit einem Zitat des BGH aus einem Urteil zum Thema Felssturz vom 12. Februar 1985 (NJW 1985, 1773) auf den Punkt bringen: „Wer sich an einer gefährlichen Stelle ansiedelt, muss grundsätzlich selbst für seinen Schutz sorgen. Er kann nicht von seinem Nachbarn verlangen, dass dieser nunmehr umfangreiche Sicherungsmaßnahmen ergreift. Der Nachbar ist lediglich verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf seinem Grundstück zu dulden.“ In der Begründung führt der BGH aus, dass für allein von Naturkräften ausgelöste Schäden der Eigentümer nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Eigentümer ist nur dann haftbar, wenn der Felssturz durch von Menschenhand vorgenommene Veränderungen des Hanggrundstücks verursacht wurde und eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt.

Gemäß diesen Grundsätzen entschied das OLG Stuttgart in einem Urteil vom 10. November 1986 (NuR 1990, 141) das Gleiche für einen Hangrutsch. Hiernach wurde ebenfalls eine Haftung des Eigentümers des oberen Grundstücks verneint, da der von dem Hanggrundstück ausgehende Erdrutsch ausschließlich durch das Wirken von Naturkräften ausgelöst wurde. Die Ursache des Erdrutsches war nicht auf eine vom Eigentümer des oberen Grundstücks vorgenommene Handlung zurückzuführen, sondern lag in der besonderen geologischen Beschaffenheit des Bodens (Knollenmergel) begründet.

Eine zivilrechtliche Haftung scheidet daher, soweit vom Eigentümer keine Eingriffe in das Grundstück vorgenommen wurden, die zu dem Schadensereignis geführt haben, regelmäßig aus.

Naturgefahren werden durch den Klimawandel noch weiter zunehmen. Aber das Risiko lässt sich deutlich verringern, wenn die Gefahr bekannt und einschätzbar ist. So können sich interessierte Bürger und Kommunen unter www.naturgefahren.bayern.de über Hochwasser und Muren, Lawinen und Schneedruck, Unwetter, Trockenheit und Hitze sowie Rutschungen und Felsstürze informieren. Der Internetauftritt enthält auch Hinweise zur Entstehung dieser Naturgefahren, zu allen Informations- und Warndiensten sowie zu Möglichkeiten der Eigenvorsorge. Denn in vielen Fällen ist Eigenvorsorge in Bezug auf geologisch bedingte Gefahren möglich bzw. nötig. Dazu wurde vom LfU im Jahr 2011 ein Merkblatt für Grundeigentümer „Eigenvorsorge bei Georisiken“ erarbeitet. Das Merkblatt liegt in aktualisierter Fassung (2017) als Broschüre des LfU vor und ist im Internetauftritt des LfU herunterladbar (<https://www.bestellen.bayern.de/application/>). Auch dieses Merkblatt ist mit den betroffenen Ressorts und den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Es dient zur Information der Grundeigentümer, ist aber für die Kreisverwaltungsbehörden und Kommunen ebenfalls von Interesse.

Die Regierungen werden gebeten, die Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Das UMS vom 17.08.2010 (Az. 83-U8771.42-2010/3-14) ist damit gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Christina v. Seckendorff
Ministerialrätin